OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604858/2/KH**

Datum: **Linz, 4. Jänner 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E-W W R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Oktober 2021, GZ: BHGM/920070021102/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Oktober 2021, GZ: BHGM/920070021102/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über E-W W R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 3. Dezember 2019 von 10:48 bis 10:58 Uhr in Altmünster, M-straße x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen „Menschen mit Behinderungen" gehalten zu haben, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet war. Er habe dadurch gegen § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verstoßen.

2. Der Bf brachte in seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vor, dass die Gültigkeit seines Schwerbehindertenausweises entgegen der Mitteilung der Gemeinde Altmünster an die belangte Behörde nicht abgelaufen sei und er der Meinung gewesen sei, dass mit dessen Vorlage im Original die Angelegenheit erledigt und die ausgestellte Organstrafverfügung erledigt sei. Das Straßenaufsichtsorgan, das die gegenständliche Kontrolle durchgeführt hat, bezichtigte der Bf in der Beschwerde wiederholter Falschaussagen, wobei dieser auch anlässlich einer zeugenschaftlichen Einvernahme keinerlei Skrupel hätte, die Unwahrheit zu sagen. Der Bf müsse auch wegen fehlenden Vermögens oder anderweitiger Einnahmen die Zahlung der angedrohten Geldstrafe verweigern. Weiters stünden zeitnahe Operationen an, in deren Folge Klinik- und Reha-Aufenthalte von ihm finanziell begleitet werden müssten. Die angedrohte Ersatzfreiheitsstrafe sei unverhältnismäßig. Sobald es ihm möglich sei, werde der Bf beim österreichischen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zwecks Ausstellung eines (Park-)Ausweises vorstellig, um eventuelle Irritationen für die Zukunft auszuschließen. Sollte die Strafandrohung aufrechterhalten werden, werde der Bf eine Klage beim EuGH erheben.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 3. Dezember 2019 zwischen 10:48 und 10:58 Uhr in Altmünster, M-straße x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des

Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel ausgenommen „Menschen mit Behinderungen" gehalten. In seinem Fahrzeug war eine Kopie eines in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises hinterlegt, wobei dieser den Stempel „unbefristet" trug.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Der Bf bestritt weder die Tatsache, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort gehalten hatte, noch dass im Fahrzeug eine Kopie eines deutschen Schwerbehindertenausweises hinterlegt war. Er vermeinte vielmehr, dass dieser genüge, um in einem Halte- und Parkverbot ausgenommen Menschen mit Behinderungen halten bzw. parken zu können. Da die Beurteilung dieser Frage eine Rechtsfrage darstellt, waren keine den festgestellten Sachverhalt betreffenden Fragen einer Klärung zuzuführen, auch wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf wie erwähnt nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, [...]"

§ 52 a Z. 13b StVO:
„Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE" das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet. Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE" zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist. Eine

Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT" zeigt eine Ladezone an. Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß."

„Menschen mit Behinderungen

§ 29b. (1) Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" verfügen, ist als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.

(1a) (Verfassungsbestimmung) Die Ausfolgung und Einziehung eines Ausweises gemäß Abs. 1 kann unmittelbar durch Bundesbehörden besorgt werden.

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen
a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten" oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie (§ 24 Abs. 1 lit. p) ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn
mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,
a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten" oder eine unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie (§ 24 Abs. 3 lit. a) ein Parkverbot kundgemacht ist,
b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen oder die Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a befahren werden darf,
parken.

(4) Beim Halten gemäß Abs. 2 sowie beim Befahren einer Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 1 entspricht.

(6) Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976, BGBl. Nr. 655/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1990, entsprechen, verlieren ihre Gültigkeit mit 31. Dezember 2015. Ausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung), BGBl. II Nr. 252/2000, entsprechen, bleiben weiterhin gültig.

§ 99. [...] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu dem vom Bf im Fahrzeug hinterlegten deutschen Schwerbehindertenausweis, welchen er als ausreichenden Nachweis einer Behinderung ansah, um im gegenständlichen Halte- und Parkverbot halten bzw. parken zu dürfen, ist Nachstehendes auszuführen:

Gemäß § 29a Abs. 1 StVO ist unter den dort definierten Voraussetzungen ein Ausweis auszustellen, welcher (u.a.) gemäß § 29b Abs. 2 lit. a leg.cit. zum Halten in mit dem Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten" gekennzeichneten Bereichen berechtigt. Gemäß § 29a Abs. 5 leg. cit. gilt dies auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im Wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 1 entspricht. Der in § 29a Abs. 1 StVO erwähnte Ausweis ist jedoch vom Behindertenpass zu unterscheiden – dieser berechtigt wie erwähnt dazu, den in § 29a StVO erwähnten Ausweis zu beantragen, kann jedoch nicht an dessen Stelle zB wie im vorliegenden Fall zum Halten im Halte- und Parkverbot verwendet werden.

Betreffend den in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweis, wie ihn der Bf im Fahrzeug hinterlegt hat, findet sich eine entsprechende Regelung in § 46 Z. 128 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), gemäß dem die Parkberechtigung für schwerbehinderte Menschen entweder durch den EU-einheitlichen Parkausweis für behinderte Menschen oder durch einen besonderen Parkausweis – der Schwerbehindertenausweis kann somit nicht verwendet werden – nachzuweisen

ist und der bei seiner Verwendung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Somit ist festzuhalten, dass sowohl § 29b StVO als auch § 46 VwV-StVO normieren, dass nicht bereits die Hinterlegung eines (in Österreich ausgestellten) Behindertenpasses bzw. eines (in Deutschland ausgestellten) Schwerbehindertenausweises im Fahrzeug zum Halten im gegenständlichen Halte- und Parkverbot berechtigen. Vielmehr ist der in § 29a Abs. 1 StVO erwähnte Parkausweis zu verwenden, auf dessen Ausstellung für Inhaber eines Behindertenpasses bzw. Schwerbehindertenausweises unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch besteht.

Der Bf hat jedoch nicht diesen Parkausweis, sondern eine Kopie eines in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises im Auto hinterlegt, als er dieses im gegenständlichen Halte- und Parkverbot, ausgenommen Menschen mit Behinderungen, gehalten hat. Er hat somit nicht den gemäß § 29b Abs. 4 StVO gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegenden Parkausweis verwendet und folglich den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, welche ein nicht zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits ausschließen würden. Das vom Bf ins Treffen geführte Nichtwissen um Rechtsvorschriften vermag dessen Verschulden nicht auszuschließen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ging die belangte Behörde mangels anderweitiger Angaben des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen aus. In der Beschwerde übermittelte dieser eine Information betreffend die Leistung der Deutschen Rentenversicherung ab 1. Juli 2021 in der Höhe von 1.067,29 pro Monat. Weiters übermittelte er eine Aufstellung seiner monatlichen Ausgaben.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf und der Tatsache, dass dieser über einen in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweis verfügt, jedoch den gemäß § 29a Abs. 1 StVO bzw. § 46 VwV-StVO vorgeschriebenen Ausweis nicht im Fahrzeug hinterlegt hat, wird die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) herabgesetzt. Diese wird aus spezial- und generalpräventiven Gründen als angemessen bzw. notwendig angesehen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahren (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing